



Bundesamt für Gesundheit BAG
3003 Bern

Bern, 26. September 2011

Änderung von Artikel 119 BV und des Fortpflanzungsmedizingesetzes (Zulassung der Präimplantationsdiagnostik): Vernehmlassungsantwort SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Burkhalter
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich gerne wie folgt.

1. Einleitende Bemerkungen zur Vorlage

- **Die SP Schweiz unterstützt die Aufhebung des bisherigen Verbots der Präimplantationsdiagnostik (PID) im Fortpflanzungsmedizingesetz und entsprechend eine Änderung von Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe c der Bundesverfassung.**
- **Die SP vertritt aber eine weitergehende Position als der Bundesrat: Es sollen grundsätzlich dieselben Tests Anwendung finden können wie im Rahmen der Pränataldiagnostik.** Namentlich das Screening auf spontan entstehende Chromosomenaberrationen (z.B. Trisomien) soll möglich sein.
- **Es gibt keinen Grund, warum die Pränataldiagnostik (sogar unter einem gewissen Risiko einer Fehlgeburt) erlaubt sein soll, nicht aber eine Untersuchung, bevor der Embryo eingepflanzt wird.** Eine „Schwangerschaft auf Probe“ mit dem Risiko, eine Abtreibung vornehmen zu müssen, ist ein schmerzhafter Prozess, der so weit als möglich minimiert werden muss.
- **Paare, welche den Weg der künstlichen Befruchtung gehen, haben oft einen langen, leidvollen Weg hinter sich und ihnen schier unüberwindbare Hürden in den Weg zu legen, ist fraglich.** Eine Angleichung bezüglich der Zulassung der beiden Verfahren ist sowohl aus medizinischen und sozialen, aber auch aus ökonomischen Überlegungen notwendig.
- **Die SP fordert aufgrund ethischer Überlegungen, dass die Zulassung der PID in einem engen, genau definierten Rahmen erfolgt.** Beim Entscheid, die PID zuzulassen, geht es immer nur um das betroffene Individuum. Die Zulassung der PID darf nicht dazu führen, eine Entscheidung über den Wert menschlichen Lebens vorzunehmen.
- **Da mit der PID jedes beliebige Merkmal, das genetisch bedingt ist und für das es einen Test gibt, zum Auswahlkriterium werden kann, muss verhindert werden, dass das Zulassen der PID zum „Dammbruch“ führt, der „Kinder nach Katalog“ ermöglicht.** Eine unbegrenzte eugenische Macht über den Menschen ist ethisch nicht zu vertreten.
- **Anwendungen wie die Auswahl des Geschlechts, ohne dass dies wegen einer geschlechtsabhängigen schweren genetischen Krankheit angezeigt wäre, müssen in jedem Fall untersagt sein.** Untersagt bleiben soll auch die Auswahl eines gewebekompatiblen

Embryos zur Stammzellspende an ein krankes Geschwister („Retterbaby“) oder die positive Selektion einer Anomalie (z.B. Taubheit).

- Unzulässig sein muss auch der Nachweis von Störungen, bei denen nur eine schwache Korrelation zwischen der Störung und dem Auftreten der Krankheit besteht sowie die Anwendung der PID zum Ausschluss eines blossen Trägerstatus, bei dem die Krankheit in einer späteren Generation auftreten könnte. Auch irrelevante Befunde wie Polysomien der Geschlechtschromosomen X und Y dürfen nicht zur Selektion eines Embryos führen.
- **Die Menschenwürde als Verfassungsprinzip sowie das Diskriminierungsverbot müssen den Schutz des Menschen und der Gesellschaft vor eugenischen Tendenzen gewährleisten.** Es sei an dieser Stelle auf die Biomedizinkonvention des Europarats verwiesen, die in der Schweiz am 1. November 2008 in Kraft getreten ist. Diese verbietet jede Form der Diskriminierung einer Person wegen ihres genetischen Erbes.

2. Ja zur 8er-Regel und zur Aufhebung des Verbots der Kryokonservierung

- Die Durchführung der PID gemäss medizinischem Standard erfordert, so führt es der Vernehmlassungsbericht aus, die Entwicklung von wesentlich mehr Embryonen, als sofort eingepflanzt werden können. Die bestehende Regel, wonach nicht mehr als drei Embryonen je Zyklus entwickelt werden dürfen, soll deshalb durch eine 8er-Regel ersetzt werden. D.h. es dürfen maximal acht Eizellen pro Zyklus zu Embryonen in vitro entwickelt werden.
- Überzählige Embryonen werden damit nicht mehr nur in Ausnahmefällen erzeugt, sondern planmässig in Kauf genommen. **Wir können uns dieser Öffnung anschliessen mit dem Argument, dass damit die Wahrscheinlichkeit steigt, dass der erste Behandlungszyklus erfolgreich ist, sodass sich die medizinische, psychische und finanzielle Belastung für das Paar verringert.**
- **Die Möglichkeit, die 8er-Regel einzuführen, reduziert zudem das Risiko von Mehrlingsgeburten, was sowohl aus Sicht der Gesundheit der Mutter als auch des Kindes positiv zu werten und ebenfalls in die Überlegungen einzubeziehen ist.**
- Als Folge der 8er-Regel soll das Verbot der Kryokonservierung von Embryonen in vitro aufgehoben werden. Auch der Aufhebung dieses Verbots stimmen wir zu, da dies die logische Konsequenz aus der 8er-Regel ist. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Kryokonservierung mit einer Schädigung der Embryonen einhergehen könnte. Das muss berücksichtigt und wissenschaftlich begleitet werden.
- **Die Konservierung zu anderen als zu Fortpflanzungszwecken muss weiterhin verboten bleiben, um Missbräuche zu verhindern, wie das gemäss Bericht ja auch vorgehen ist.**

Zulassung der Eizellenspende soll im Rahmen dieser Diskussion geprüft werden

- **Die SP Schweiz beantragt, dass die Frage der Zulassung der Eizellenspende zu Fortpflanzungszwecken im Rahmen dieser Vorlage geprüft und entsprechende Vorschläge diskutiert werden.**
- Pro Jahr fahren rund 1000 Frauen aus der Schweiz ins Ausland (z.B. Spanien), um eine fremde Eizelle befruchten bzw. sich einsetzen zu lassen. Die Zulassung der Eizellenspende in der Schweiz würde betroffenen Frauen eine Behandlung in der Schweiz ermöglichen. Alle Arten von Leihmutterchaft müssen dabei verboten bleiben.
- Das Anliegen, die Eizellenspende zuzulassen, ist namentlich auch aus Überlegungen hinsichtlich der Gleichstellung von Mann und Frau zu sehen, wie ein Urteil am Gericht in Strassburg vom 1. April 2010 deutlich macht. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, warum Spermia gespendet werden kann, nicht aber eine Eizelle.

3. Unsere Forderungen bezüglich der spezifischen Ausgestaltung der Zulassung der PID

Die persönliche Freiheit der Eltern und deren freie Entscheidung

- Gemäss Bundesgericht fällt unter die persönliche Freiheit gemäss Wortlaut von Artikel 10 Absatz 2 BV auch der Wunsch nach Kindern und der Zugang zu Methoden der medizinisch unterstützten Fortpflanzung. Das spricht für die Zulassung der PID.
- Die Eltern müssen über alle Schritte des PID-Verfahrens sowie über Alternativen hinreichend informiert und beraten werden. Der Gesetzesentwurf verlangt von der behandelnden Ärztin oder dem Arzt zu Recht, dass alle notwendigen Informationen bereit gestellt werden, damit das Paar eine rechtsgültige, verantwortungsvolle Entscheidung treffen kann.
- **Das Selbstbestimmungsrecht der Eltern ist in jedem Moment zu wahren.** Der Vorschlag hält deshalb zu Recht fest, dass Fortpflanzungsverfahren nur mit Einwilligung des betroffenen Paares durchgeführt werden dürfen.
- **Die Verfügbarkeit der PID darf nicht zum psychologischen Druck auf die werdenden Eltern führen, ihre Fortpflanzung medizinisch überwachen zu lassen. Ob eine PID durchgeführt wird, muss ein freier, individueller Entscheid sein. Auch die Entscheidungsfreiheit für ein Kind mit Behinderung darf nicht eingeschränkt werden.**

Entscheidend ist die Perspektive der Eltern

- **Beim Entscheid, eine PID durchzuführen, kann es nur um die Perspektive der Eltern gehen – analog zur Regelung beim Schwangerschaftsabbruch. Die Orientierung an den Interessen der Eltern schliesst eine unzulässige Aussage über die Lebensqualität des späteren Kindes und damit über den Wert seines Lebens aus.**
- Das Elternpaar muss geltend machen können, dass es durch die Geburt eines belasteten Kindes in eine unzumutbare Lage gerät. In diesem Sinne unterstützen wir die Regelung, die festschreibt, dass die Eltern gegenüber der Ärztin oder dem Arzt darlegen müssen, dass die Elternschaft in Anbetracht ihrer genetischen Disposition oder aufgrund des Testergebnisses, dass das zu zeugende Kind beispielsweise von Trisomie 21 betroffen ist, zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Auswirkungen einer Zulassung der PID auf die Gesellschaft sorgfältig begleiten

- Die Zulassung der PID hat Einfluss auf die Grundwerte einer Gesellschaft und muss sorgfältig begleitet werden. **Die gesellschaftliche Anerkennung von kranken Menschen und solchen mit Behinderung, deren Lebenssituation durch die PID vermeidbar erscheint, darf nicht abnehmen. Einer Entsolidarisierung ist entschieden entgegenzuwirken.**
- Die Zulassung der PID darf nicht zur Diskriminierung von Menschen, die mit dem gleichen genetischen Merkmal leben, welches bei PID-Verfahren die Verwerfung der Embryonen zur Folge hat, führen.
- Aus diesem Grund darf der Entscheid, eine PID durchzuführen, niemals vorgeschrieben werden. Es muss darauf geachtet werden, dass Personen, die mit jenen genetischen Merkmalen oder jener Behinderung leben, welche eine PID in Zukunft zulassen, uneingeschränkt und bedingungslos die ihnen von Rechts wegen zustehende Unterstützung erhalten. Das betrifft Sozialversicherungen, Eingliederungsmassnahmen sowie weitere Hilfeleistungen.
- Wir unterstützen es, dass die vorgeschlagene Bestimmung verlangt, dass die Auswirkungen der PID evaluiert werden. Die gesellschaftlichen und psychologischen Auswirkungen müssen wissenschaftlich untersucht werden. Diese betreffen insbesondere die Situation von Menschen mit einer Krankheit oder Behinderung, für die eine diskriminierende Wirkung infolge der unterstellten Vermeidbarkeit ihres Leidens durch die PID zu befürchten ist.

Keine PID für ein „Retterbaby“

- Bei allem Verständnis für die Nöte von Eltern eines kranken Kindes: Wir lehnen die PID zur Erzeugung eines „Retterbabys“ ab und unterstützen es, dass der vorliegende Entwurf einer Verfassungsbestimmung dies ausschliesst.
- Wir sehen ein psychologisch erhebliches Belastungs- und Schädigungspotenzial darin, dass ein Kind auch um eines anderen Kindes Willen gezeugt wird. Wir sehen darin eine Instrumentalisierung eines Menschen.
- Es ist zudem festzuhalten, dass bei einem solchen Verfahren gesunde, lebensfähige Embryonen verworfen werden, die lediglich über die hinsichtlich des Zwecks „falschen“ Gewebemerkmale verfügen.

Risiken der PID sorgfältig begleiten

- Die Wahrscheinlichkeit, dass das Testergebnis einer PID korrekt ist, liegt gemäss Vernehmlassungsbericht bei 90-95 %. Diese Fehlerquote und der Umgang damit muss in der Umsetzung und Begleitung der PID Berücksichtigung finden.
- Das Diagnoseverfahren ist möglicherweise auch nicht frei von schädlichen Wirkungen auf den Embryo. Es besteht noch keine abschliessende Gewissheit darüber, dass keine langfristigen Auswirkungen auf die Entwicklung eines so getesteten Kindes resultieren.
- Aus diesen Gründen, aber auch angesichts der raschen Entwicklungen in der Biomedizin ist es zwingend, dass das EDI fünf Jahre nach Zulassung der PID einen Evaluationsbericht zuhanden des Bundesrats erstellt und Vorschläge für das weitere Vorgehen ausarbeitet, wie dies gemäss Vernehmlassungsbericht vorgesehen ist.

4. Entwicklungen im Ausland

- Entwicklungen im Ausland zeigen gemäss Vernehmlassungsbericht, dass das „Dammbruch“-Argument ernst genommen werden muss: Die Zahl der bis heute weltweit nach einer PID geborenen Kinder liegt über 10'000. Seit 2001 wird die PID mit dem Ziel durchgeführt, einen Embryo auszuwählen, der immunologisch verträglich mit einem kranken Geschwister ist.
- Die PID wird zunehmend auch einzig mit dem Ziel durchgeführt, das Geschlecht zu selektionieren. In Europa wird die PID in knapp 2 % der Fälle zur Selektion des Geschlechts ohne Krankheitsbezug angewendet. In den USA sind es etwa 10 % aller PID-Zyklen. In den USA wird die PID auch Paaren mit einer genetisch bedingten Anomalie angeboten, die sich Kinder mit der gleichen Anomalie wünschen. **Diese Ausführungen machen deutlich, dass klare Rahmenbedingungen bei der Zulassung der PID unabdingbar sind.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.
Mit freundlichen Grüssen



Christian Levrat
Parteipräsident



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz